

SATZUNG

des Anglervereins Dresden-Seevorstadt e. V.

§1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Anglerverein Dresden - Seevorstadt e. V. (nachfolgend ADS genannt).
2. Der ADS hat seinen Sitz in Dresden und erstreckt sich auf Dresden und Umgebung.
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 1375 registriert.
4. Er ist Mitglied im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. (AVE).
5. Er ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder bei der Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.
4. Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns für eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
- b) die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen,
- c) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz und in der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Gewässer und ihre Umgebung,
- d) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Beachtung der Artenerhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
- e) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen,
- f) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereigesetz und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
- g) die Heranführung der Jugend an das Angeln, Erziehung der jugendlichen Mitglieder zur Liebe der Natur und dem entsprechenden Verhalten in der Natur,
- h) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in all seinen Formen und
- i) die Pflege eines von gegenseitiger Achtung, Toleranz, Kameradschaft und Geselligkeit geprägten Vereinslebens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und geschäftsfähig ist sowie die Satzung und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände anerkennt.
2. Jugendliche, die das achte Lebensjahr vollendet haben, können Jugendmitglied des Vereins werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der gesetzlich vorgeschriebenen Volljährigkeit.

3. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss einer Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren vereinspezifischen Angelegenheiten soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
 - b) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,
 - c) vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereinsrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen und die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen und
 - d) Angelberechtigungen des AVE entsprechend nachgewiesener Qualifikation zu erwerben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich satzungsgerecht zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
 - b) sich für den Satzungszweck einzusetzen,
 - c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne besondere Aufforderung entsprechend der Beitragsordnung (nicht Bestandteil der Satzung) bis zum 30.04. des Kalenderjahres zu entrichten,
 - d) sich am und auf dem Wasser sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten und die Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht sowie zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten und
 - e) den Vorstand über vereinschädigende Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,

Der Antrag auf Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.

- b) durch Auflösung des Vereins,

- c) durch Tod oder

- d) durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:

- a) der Satzung, insbesondere dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem Verein oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt,

- b) das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet oder schädigt,

- c) wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse oder bestehende Verordnungen verstößt oder sie missachtet und/oder

- d) mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate im Rückstand ist.

3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dieser Entscheidung im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6

Organe

Organe des ADS sind:

- a) die Mitgliederversammlung und

- b) der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - c) Schatzmeister und
bis zu drei Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Der Vorstand leitet den ADS und verwaltet dessen Vermögen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein.
6. Der Vorstand ist jährlich mindestens zweimal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.
7. Zur Prüfung des Finanzwesens des ADS werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Diese prüfen jährlich und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Bei Austritt oder Tod eines Revisors ist eine Nachwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, Genehmigung der Jahresabrechnung und die Erteilung der Entlastung sowie Festlegung der Jahresbeiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung des AVE,
 - b) nach Ablauf der Wahlperiode – Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren, die Wahl kann einzeln oder im Block erfolgen,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des ADS,
 - d) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch schriftlichen Antrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.
2. Zu einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergibt. Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Vorstandes und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durchgeführt. Grundlage dafür bildet der von den Mitgliedern für das laufende Jahr beschlossene Termin- und Sportplan. Dieser wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht und gilt als Einladung.
6. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch:
 - a) den jährlichen von den Mitgliedern beschlossenen Termin- und Sportplan,
 - b) den Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder
 - c) den Beschluss des Vorstandes.

Zu den Punkten b) und c) erfolgt eine gesonderte schriftliche Einladung durch den Vorstand. Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß 6.b und 6.c gilt eine Frist von 4 Wochen. Bei jeder Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung anzugeben.

§ 9

Beitrag

1. Die Mitgliedschaft im ADS ist antrags- und beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im ADS.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und beim ADS zu entrichten. Im Falle eines Beitrittes im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag unverzüglich nach Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied für das volle laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren werden durch die Beitragsordnung des AVE (nicht Bestandteil der Satzung) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung des ADS kann nur durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den AVE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Auslagerstattung

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des ADS haben bei vom Vorstand übertragenen Aufgaben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen dabei entstanden sind. Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinien des AVE zur Aufwandsentschädigung.

§ 12

Ermächtigung

Der Vorstand des ADS ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung, zur Eintragung des Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 13

Schlussbestimmung

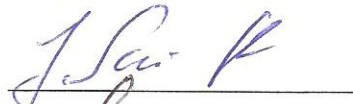
Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2018 bestätigt.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister

